



Sigmund Freud
PrivatUniversität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2021 beschlossen, die die Bestimmungen unter § 15 (6) der Geschäftsordnung an die Gegebenheiten von Sitzungen, die über technische Kommunikationsmittel abgehalten werden, anzupassen.

§ 15 (6) lautet neu:

(6) Für die geheime Abstimmung in Präsenz sind Stimmzettel zu verwenden. Die Auszählung nimmt die*der Vorsitzende in Gegenwart der Senatsmitglieder vor. Für die geheime Abstimmung bei Sitzungen, die über elektronische Kommunikationsmittel abgehalten werden (bspw Videokonferenz), sind technische Verfahren zu verwenden, die eine allen teilnehmenden Senatsmitgliedern eine geheime und sichere Abstimmung ermöglichen. In allen Fällen verkündet die*der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich.